



CH-3003 Bern, BAFU, BST

Einschreiben

Gemäss Verteilerliste

Referenz/Aktenzeichen: O133-3267
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: BST
Sachbearbeiter/in: BST
Bern, 1. Mai 2015

Aktualisierung Allgemeinverfügung betreffend Durchsetzung ISPM 15 Standard von Warenimport mit Verpackungsholz

Sehr geehrte Damen und Herren

Auf Grund der in den letzten zwei Jahren gemachten Erfahrungen und einer risikobasierten Einschätzung hat die EU die Kontrollpflicht auf die Warengruppe **(Zolltarifnummer 72) Eisen und Stahl** ausgedehnt.

Die Schweiz übernimmt diese Regelung ab 01. Mai 2015.

Ab diesem Datum sind zusätzlich zu den bestehenden meldepflichtigen Zolltarifnummern, **neu auch alle Importe von Waren mit Verpackungsholz jeglicher Art, die aus Drittstaaten oder Portugal direkt in die Schweiz importiert werden, der Zolltarifnummer 7210 – Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, plattiert oder überzogen – voranmeldepflichtig.** Es betrifft also Ware mit Verpackungsholz jeglicher Art gemäss Anhang 1 dieser Verfügung aus Drittstaaten, die nicht bereits in einem EU Land verzollt (im freien EU Verkehr) worden ist oder aus Portugal.

Sie bzw. Ihre Mitglieder sind ab dem **1. Mai 2015** zu folgenden Massnahmen verpflichtet:

1. Voranmeldung von Importen mit Waren mit Verpackungsholz jeglicher Art aus Drittstaaten oder Portugal gemäss Anhang 1 der Allgemeinverfügung: Melden Sie uns Ihre Importe mindestens 3 Werktage im Voraus an holzverpackungen@bafu.admin.ch. Ein entsprechendes Formular finden Sie beiliegend sowie unter (www.bafu.admin.ch/ispm15> Import). Sie erhalten dann umgehend eine Bestätigung mit den Informationen zu den weiteren Schritten und der Kontaktnummer.
2. Meldung der Anlieferung von Lieferungen von Waren mit Verpackungsholz jeglicher Art aus Drittstaaten oder Portugal gemäss Anhang 1 der Allgemeinverfügung. Kontaktieren Sie uns umgehend bei Eintreffen der Lieferung unter der Ihnen per Mail zugestellten Kontaktnummer.

Stefan Beyeler
BAFU, 3003 Bern
Tel. +41 58 46 477 88, Fax +41 58 46 478 66
stefan.beyeler@bafu.admin.ch
<http://www.bafu.admin.ch>

3. Zwischenlagerung mit Originalsiegel. Lagern Sie Verpackungseinheiten (z.B. Container) original versiegelt. Achten Sie bei der Lagerung darauf, dass Verpackung und Inhalt rundherum leicht zugänglich sind.
4. Zugang für Kontrolle. Stellen Sie sicher, dass die Kontrolleure des Eidgenössischen Pflanzenschutzdienstes EPSD ungehindert Zugang haben zu Verpackung und Inhalt der Lieferungen.
5. Dokumente: Achten Sie insbesondere darauf, dass die verlangten Dokumente (Zollrechnung, Transitdokument, Begasungszertifikat) gemäss Voranmeldung spätestens bei der Kontrolle vorliegen. Fehlende Dokumente können zu Verzögerungen bei der Kontrolle führen.

Bitte beachten Sie: Importierte Waren mit Verpackungsholz jeglicher Art aus Drittstaaten oder Portugal gemäss Anhang 1 der Allgemeinverfügung dürfen weder verbreitet noch verkauft werden, bevor Meldung und Kontrolle durch den EPSD erfolgt sind. Wir bemühen uns, Kontrollen und Freigaben nach Meldung der Anlieferung rasch möglichst und innert 1-2 Werktagen zu erbringen.

Wird ein Befall festgestellt oder wird der ISPM 15 Standard nicht eingehalten (z.B. keine korrekte Markierung), so sieht das weitere Vorgehen gemäss Anweisungen der Kontrollorgane und der Eidg. Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft WSL wie folgt aus:

1. Vernichtung des Verpackungsholzes in einer Kehrichtverbrennungsanlage KVA oder
2. Rückweisung der Lieferung oder
3. Chemische Nachbehandlung im Container vor Ort mit späterer Vernichtung nach Ausladung der Ware und
4. Zusätzliche Probeentnahmen und diagnostische Analysen.
5. Kosten und Aufwendungen der Punkte 1-3 zu Ihren Lasten; Kontrollaufwand des EPSD sowie zusätzliche Probeentnahmen und diagnostische Analysen vorläufig zu Lasten des EPSD.

Weitere und detailliertere Information entnehmen Sie bitte der beiliegenden Allgemeinverfügung und auch über das Internet www.pflanzenschutzdienst.ch.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung bei der Einhaltung des Holzverpackungsstandards ISPM 15 und bei der Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen und bedauern die Unannehmlichkeiten, die Ihnen und Ihren Mitgliedern durch die Meldepflicht entstehen.

Wir bitten Sie, diese Information betreffend Allgemeinverfügung und den entsprechenden Verpflichtungen rasch an Ihre Mitglieder weiterzuleiten. Wir danken Ihnen dafür.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Stefan Beyeler (058 464 77 88 / stefan.beyeler@bafu.admin.ch).

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Umwelt BAFU



Michael Reinhard

Geschäftsführung Eidg. Pflanzenschutzdienst



Stefan Beyeler

Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Beilagen:

- Allgemeinverfügung betreffend Durchsetzung ISPM 15 Standard von Warenimporten mit Verpackungsholz inkl. Anhang 1
- Import von Verpackungen und Verpackungsmaterialien aus Holz
- Voranmeldung Import von Produkten mit Verpackungsholz
- Verteilerliste

Kopie an:

- BLW EPSD, EZV Patrik Ackermann, WSL, KOK, Kantonale Wald- und Pflanzenschutzdienste
- BAFU intern: HEJ, MAR, ROB, Recht, Kommunikation, AOL, ASB, Sektion WS



CH-3003 Bern, BAFU, BST

Referenz/Aktenzeichen: O132-3980

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Sachbearbeiter/in: BST

Bern, 1. Mai 2015

Anhang 1 zur Allgemeinverfügung vom 01.05.2015

Kapitel	Tarifnummer	Beschreibung
25		Salz, Schwefel, Erden und Steine, Gips, Kalk und Zement
	2506	Quarze (andere als natürliche Sande); Quarzite, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten
	2514	Schiefer, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten
	2515	Marmor, Travertin, Ecaussine und andere Werk- oder Hausteine aus Kalkstein mit einem augenscheinlichen Schüttgewicht von 2,5 oder mehr und Alabaster, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten
	2516	Granit, Porphy, Basalt, Sandstein und andere Werk- oder Hausteine, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten
	2517	Steine, Kies, zerkleinerte Steine, der gewöhnlich zum Betonieren oder zur Beschotterung im Strassen- oder Bahnbau oder zu anderen Beschotterungen verwendeten Art, Kiesel und Feuerstein (Flint), auch wärmebehandelt; Makadam aus Schlacke oder ähnlichen Industrieabfällen, auch im ersten Teil dieser Nummer erfasste Stoffe enthaltend; Teermakadam; Körner, Splitt und Pulver von Steinen der Nrn. 2515 oder 2516, auch wärmebehandelt
	2518	Dolomit, auch gesintert oder gebrannt, einschliesslich Dolomit, grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten; Dolomitstampfmasse
	2521	Kalksteine, wie sie üblicherweise als Hochofenzuschläge oder zum Herstellen von Kalk oder Zement verwendet werden
	2526	Natürlicher Speckstein, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten; Talk
68		Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen
	6801	Pflastersteine, Bordsteine und Pflasterplatten, aus Naturstein (ausgenommen Schiefer)
	6802	Bearbeitete Werk- oder Hausteine (andere als Schiefer) und Waren daraus, ausgenommen solche der Nr. 6801; Würfel, Steinchen und ähnliche Waren für Mosaike, aus Naturstein (einschliesslich Schiefer), auch auf Unterlage; Körner, Splitt und Pulver von Naturstein (einschliesslich Schiefer), künstlich gefärbt
	6803	Naturschiefer, bearbeitet, und Waren aus Naturschiefer oder Pressschiefer

	6804	Mühlsteine und ähnliche Waren, ohne Gestelle, zum Mahlen, Zerfasern, Brechen, Schleifen, Polieren, Richten, Schneiden oder Trennen, Wetz- oder Poliersteine zum Handgebrauch, und Teile davon, aus Naturstein, aus agglomerierten natürlichen oder künstlichen Schleifstoffen oder aus Keramik, auch mit Teilen aus anderen Stoffen
	6810	Waren aus Zement, Beton oder Kunststein, auch armiert
	6811	Waren aus Asbestzement, Zellulosezement oder dergleichen
	6815	Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen (einschliesslich Kohlenstofffasern und Waren daraus sowie Waren aus Torf), anderweit weder genannt noch inbegriffen
69		Keramische Waren
	6901	Steine, Platten, Fliesen und andere keramische Waren aus kieselsaurem Fossilienmehl (z.B. Kieselgur, Tripel, Diatomit) oder aus ähnlichen kieselsauren Erden
	6902	Feuerfeste Steine, Platten, Fliesen und ähnliche keramische Bauteile, andere als solche aus kieselsaurem Fossilienmehl oder aus ähnlichen kieselsauren Erden
	6904	Backsteine zu Bauzwecken, Hourdis, andere Deckensteine und ähnliche Waren, aus Keramik
	6905	Dachziegel, Kaminteile, Rauchleitungen, Bauverzierungen, aus Keramik, und andere Baukeramik
	6907	Fliesen und Boden- oder Wandplatten, unglasiert, nicht emailliert, aus Keramik; Würfel, Steinchen und ähnliche Waren für Mosaik, unglasiert, nicht emailliert, aus Keramik, auch auf Unterlage
	6908	Fliesen und Boden- oder Wandplatten, glasiert oder emailliert, aus Keramik; Würfel, Steinchen und ähnliche Waren für Mosaik, glasiert oder emailliert, aus Keramik, auch auf Unterlage
	6914	Anderere Waren aus Keramik
70		Glas und Glaswaren
	7003	Gegossenes oder gewalztes Glas, in Platten, Tafeln oder Profilen, auch mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht, aber nicht anders bearbeitet
	7004	Gezogenes oder geblasenes Glas, in Tafeln, auch mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht, aber nicht anders bearbeitet
	7005	Float-Glas und auf einer oder beiden Seiten geschliffenes oder poliertes Glas, in Platten oder Tafeln, auch mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht, aber nicht anders bearbeitet
	7006	Glas der Nrn. 7003, 7004 oder 7005, gebogen, facettiert, graviert, gelocht, emailliert oder anders bearbeitet, aber weder gerahmt noch in Verbindung mit anderem Material
	7007	Sicherheitsglas, aus gehärtetem Glas oder mehrschichtigem Glas (Verbundglas):
	7008	Isolierverglasungen, mehrschichtig
	7009	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschliesslich Rückspiegel:
72		Eisen und Stahl
	7210	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, plattiert oder überzogen
73		Waren aus Gusseisen, Eisen oder Stahl
	7303	Rohre und Hohlprofile, aus Gusseisen
	7304	Rohre und Hohlprofile, nahtlos, aus Eisen oder Stahl:
	7305	Anderere Rohre (z.B. geschweisst oder genietet), mit kreisförmigem Querschnitt, mit einem äusseren Durchmesser von mehr als 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl:
	7306	Anderere Rohre und Hohlprofile (z.B. geschweisst, genietet, gefalzt oder mit einfach aneinandergefügtten Rändern), aus Eisen oder Stahl:
	7307	Zubehör zu Rohren (z.B. Verbindungsstücke, Kniestücke, Muffen), aus Gusseisen, Eisen oder Stahl
74		Kupfer und Waren daraus
	7411	Rohre aus Kupfer:
	7412	Zubehör zu Rohren (z.B. Verbindungsstücke, Kniestücke, Muffen), aus Kupfer
76		Aluminium und Waren daraus
	7608	Rohre aus Aluminium
	7609	Zubehör zu Rohren (z.B. Verbindungsstücke, Kniestücke, Muffen), aus Aluminium